Westfälische
Wilhelms-Universität
Münster

Rundfunk jenseits der Rundfunknetze – Juristische Einordnung

TKLM-Symposium: Rundfunk jenseits der Rundfunknetze

Berlin, 23.9.2010

WWU Münster

Dr. Pascal Schumacher

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

Telekommunikationsrechtliche Fragestellungen

- Erste Stufe: Widmungsrechtliche Zulässigkeit
  - Widmung der Frequenzen 890 - 915 MHz und 925 - 960 MHz für „drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“.
  - § 3 Nr. 24 TKG: Telekommunikationsdienste = i.d.R. gegen Entgelt erbrachte Dienste, die (…) in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen.
  - In nicht flexibilisierten Frequenzbereichen, wäre Planänderung erforderlich. Ausnahmeregelung in § 58 TKG bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf und Erprobung innovativer Techniken.
- Zweite Stufe: Lizenzrechtliche Zulässigkeit
  - 800-MHz-Lizenzen
  - 900-MHz-Lizenzen

Rundfunkrechtliche Fragestellungen

- Ist das Ganze "Rundfunk" i.S.d. § 2 RStV?
- Wer ist Veranstalter?
- Handelt es sich um eine "Plattform" i.S.d. RStV und
- wer ist dann "Plattformanbieter" i.S.d. §§ 52 ff. RStV?

Einordnung als Rundfunk

- **Rundfunk** (§ 2 I RStV): linearer Informations- und Kommunikationsdienst; für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.

- **Linearer Dienst** (Art. 1 lit. e AVMD): zeitlich festgelegte Übertragung nach einem Sendeplan
  - klassisches (analoges und digitales) Fernsehprogramm
  - Live Streaming
  - Webcasting (Internetradio, Streaming Media)

- **Nicht-linearer Dienst** (Art. 1 lit. g AVMD):
  - „ein Dienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird“
  - Insbesondere Video-on-demand

Prinzip der abgestuften Regelungsdichte

- Zulassungspflicht
- Kurzberichterstattung
- Quotenregelung
- Vielfaltsanforderungen und Programmgrundsätze
- Einfügung und Dauer von Werbung
- Werbebeschränkungen
- Journalistische Sorgfaltspflicht
- Gegendarstellung
- Jugendschutz
- Transparenzpflichten
- Datenschutz

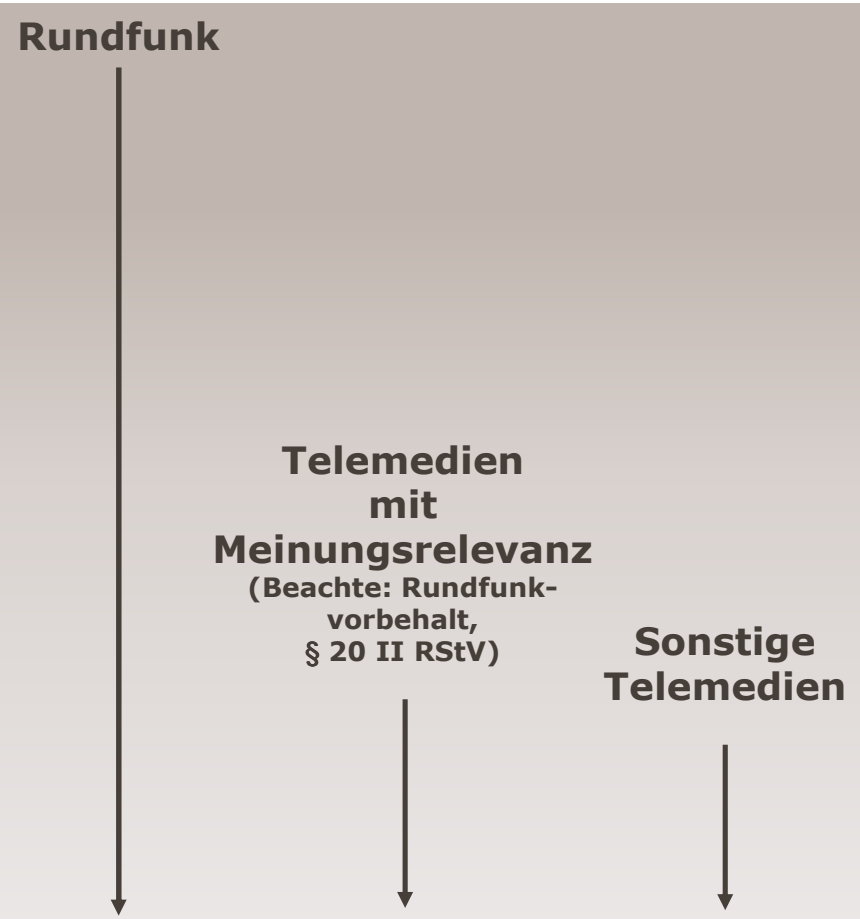

Wer ist Veranstalter?

- Abgrenzung zwischen Rundfunkveranstaltung und Verbreitung bzw. bloßer Weiterverbreitung von Rundfunk
- Entscheidend letztendlich: inhaltliche Verantwortung
- Problempunkt: Kooperationen zwischen Plattformbetreibern und Inhalteanbietern, die auf Mobile TV zugeschnittene Inhalte produzieren
- Letztlich Einzelfallentscheidung: lässt sich nur jeweils anhand der einzelnen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien ermitteln
- Beispiel: Kooperation *DTAG* und *Premiere* – Live Übertragung der Fußballbundesliga

Voraussetzungen für die Zulassung als Veranstalter

§ 20a RStV

(1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, (…)
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts (…) sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.

Plattformregulierung (I) – Regulierungsvorgaben

- Verantwortlichkeitsregeln
- Veränderungsverbote
- Persönliche Anforderungen

- Anzeigepflicht
- Belegungsvorgaben
- Vorschriften zur technischen Zugangsfreiheit
- Rundfunkrechtliche Vorgaben zur Entgelten und Tarifen

Plattformregulierung (II)

- **Anbieter einer Plattform** (§ 2 II Nr. 12 RStV): wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (…) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet.

- **Bestimmte Regulierungsbereiche gelten nicht** (§ 52 I 2 RStV): für Anbieter von
  1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,
  2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,
  3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder
  4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als 20.000 Nutzern.

Zusammenfassung

- Ist das Ganze "Rundfunk" i.S.d. § 2 RStV?

  → **Ja**

- Wer ist Veranstalter?

  →**Das hängt vom wirtschaftlichen Modell ab.**

- Handelt es sich um eine "Plattform" i.S.d. RStV?

  → **Ja, aber es greifen Privilegierungstatbestände zugunsten von Plattformen in Mobilfunknetzen.**

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Institut für

Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Dr. Pascal Schumacher

Leonardo-Campus 9
D-48149 Münster

Tel: +(49) 251 – 83 386 50
Fax: +(49) 251 – 83 386 44

E-Mail: schumacher@uni-muenster.de

http://www.itm.uni-muenster.de